

Ausbildungskonzept für Lernende der schulischen Tagesbetreuung der Schule Zumikon

Inhaltsverzeichnis

1. Pflichten des Lehrbetriebes	2
2. Lerndokumentationen	2
3. Begleitung des Lernenden / Verantwortlichkeiten	2
4. Planung der Ausbildungsjahre	3
5. Anforderungsprofil an zukünftige Lernende	3
6. Verantwortlichkeiten der Lernenden	3
7. Gesetzliche Grundlagen	3

Inkrafttreten am 1. Dezember 2014

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Art. 1 Pflichten des Lehrbetriebes

¹ In der schulischen Tagesbetreuung besteht die Möglichkeit, die 2- oder 3-jährige Lehre zur Fachperson Betreuung (FaBe EFZ) zu absolvieren.

² Ein Lehrvertrag wird aufgesetzt und der Bildungsdirektion des Kantons Zürich eingereicht. Der Lohn richtet sich nach den Richtlinien / Empfehlungen von Savoir Social.

³ Die Leistungsziele werden mit den Lernenden erarbeitet und diese werden von einer zugewiesenen Fachperson begleitet. Ein Semesterplan wird erstellt (Lernziele werden nach Zielen oder nach Aufträgen erarbeitet), der Lernende kennt den Semesterplan.

⁴ Die Lerndokumentationen werden während des Semesters eingefordert.

⁵ Ende Semester wird jeweils ein Bildungsbericht erstellt und mit dem Lernenden sowie der hauptverantwortlichen Person des Betriebs besprochen.

⁶ Die Ausbildung wird dokumentiert (Ordner anlegen/ePak).

Art. 2 Lerndokumentationen

¹ Der Zeitaufwand pro Lerndokumentation (AD/PD) soll ungefähr wie bei der IPA (Individuelle praktische Arbeit) ausfallen, entsprechend ist pro Stunde Aktivität mit 20 Minuten für die Planung und 30 Minuten für die Auswertung zu rechnen.

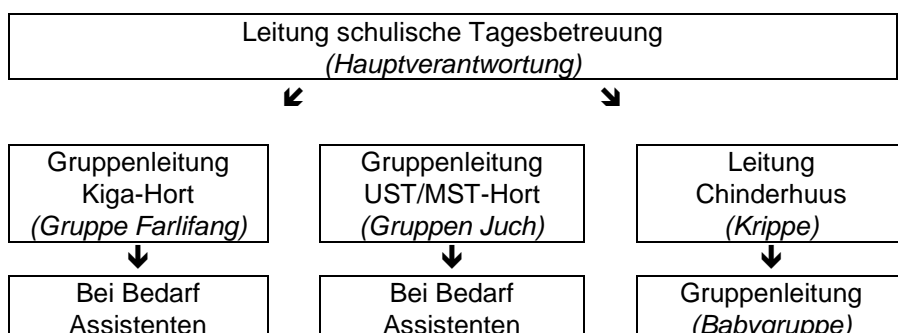
² Gemäss Empfehlungen durch Savoir Social (Ausbildungshandbuch) wird folgender Umfang festgelegt:

Arbeitsdokumentationen mindestens 4 pro Semester
Projektdokumentationen mindestens 1 pro Semester

Art. 3 Begleitung des Lernenden / Verantwortlichkeiten

¹ Die Begleitung des Lernenden verfügt in der Regel über einen Berufsbildnerkurs (BBK) und ist in derselben Hortgruppe wie der Lernende tätig. Es findet wöchentlich eine Anleitungssitzung statt. Die Ausbilderinnen sind sich der Subjektivität der Beurteilung bewusst.

² Für die Hauptverantwortung der Ausbildung im Betrieb ist in der Regel die Leitung schulische Tagesbetreuung zuständig. Diese Person ist bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich gemeldet und gewährleistet die Umsetzung der Ausbildung.



**Art. 4 Planung der
Ausbildungsjahre**

¹ Ein Ziel besteht darin, während der Ausbildung Erfahrungen in verschiedenen Hortgruppen sammeln zu können. Zudem wird, wie von der Bildungsdirektion gefordert, ein mehrmonatiger Aufenthalt in einer Krippe (in der Regel im Chinderhuus Zumikon) absolviert.

² Der Ablauf während der 3-jährigen Lehre gestaltet sich in der Regel wie folgt:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Ausbildungsjahr | Kindergarten-Hortgruppe |
| 2. Ausbildungsjahr | nach Möglichkeit nach Wahl / Ausbildung in Krippe |
| 3. Ausbildungsjahr | Kindergarten-Hortgruppe (inkl. IPA im 2. Semester) |

³ Der Ablauf während der 2-jährigen verkürzten Lehre gestaltet sich in der Regel wie folgt:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Ausbildungsjahr | nach Möglichkeit nach Wahl / Ausbildung in Krippe |
| 2. Ausbildungsjahr | Kindergarten-Hortgruppe (inkl. IPA im 2. Semester) |

**Art. 5 Anforderungsprofil an
zukünftige Lernende**

¹ Ein einjähriges Praktikum mit der Empfehlung zur Ausbildung wird vorausgesetzt; entweder wurde dies bereits in der schulischen Tagesbetreuung in Zumikon oder extern absolviert. Wurde das Praktikum in einem externen Betrieb durchgeführt, wird eine Schnupperwoche vorausgesetzt.

² Eine abgeschlossene Schulzeit (inkl. 3. Oberstufe) und ein mindestens genügender Sekundarschule B-Abschluss wird vorausgesetzt.

**Art. 6 Verantwortlichkeiten der
Lernenden**

¹ Die Lernenden sollen einen umfangreichen Einblick in alle anfallenden Arbeiten einer Gruppenleitung erhalten, den Umständen entsprechend fortlaufend mehr Verantwortung übernehmen können und selbstständig bis am Schluss der Lehrzeit die Aufgaben einer Gruppenleitung übernehmen. Die Begleitung des Lernenden führt diesen jeweils sorgfältig in die neuen Aufgaben ein, sodass eine erfolgreiche Durchführung gewährleistet ist. Verlangt wird ab dem 2. Lehrjahr:

- alleine den Frühdienst übernehmen
- alleine eine Gruppe am Abend abschliessen
- alleine einen Ausflug mit 2-4 Kindern durchführen

Art. 7 Gesetzliche Grundlagen

¹ Folgende Höchstarbeitszeiten der Lernenden dürfen nicht überschritten werden:

- | | |
|---------------|---|
| Bis 18 Jahre: | max. 9 Stunden (Ruhezeit mind. 12 Stunden) |
| Ab 18 Jahren: | max. 14 Stunden (Ruhezeit mind. 11 Stunden) |

² Abendarbeit:

- | | |
|---------------|-----------------------|
| Bis 18 Jahre: | bis 22.00 Uhr möglich |
| Ab 18 Jahre: | bis 23.00 Uhr möglich |